

12.1. Wesen und Bedeutung der Kassation in Strafsachen

Die Kassation dient der Verwirklichung einer einheitlichen, gerechten und wirksamen Strafrechtsprechung und damit der Realisierung des in den Strafgesetzen zum Ausdruck gebrachten politischen Willens der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Sie ordnet sich damit in das Grundanliegen des Rechtsbildungs- und Rechtsverwirklichungsprozesses ein, die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR zu fördern. Die Kassation erfüllt in spezifischer Weise die der Rechtsprechung gestellten Aufgaben (§ 3 GVG; §§ 1, 2 StPO).

Das Rechtsinstitut der Kassation schafft die Möglichkeit, die gesetzliche und gerechte Anwendung der Strafgesetze selbst dann noch durchzusetzen, wenn eine fehlerhafte gerichtliche Entscheidung bereits *rechtskräftig* geworden ist. Die Kassation richtet sich *ausschließlich* gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Sie ermöglicht, im Wege der Rechtsprechung rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aufzuheben und abzuändern, wenn sie die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit verletzen. Die Kassation ist — neben der Wiederaufnahme — die einzige Form, in der rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aufgehoben und abgeändert werden können. Sie hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen.

Die Kassation ist ein wichtiges und in der Praxis außerordentlich bedeutungsvolles *Instrument* für das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und Militärobergerichte als Kassationsgerichte, *die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen Verfahren durchzusetzen und die einheitliche, gesellschaftlich wirksame Strafrechtsprechung zu gewährleisten*. Die Kassation ist „die wichtigste Einrichtung zur Aufhebung gesellschaftlich nicht vertretbarer rechtskräftiger Entscheidungen“¹: Sie muß den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Würde und Rechte der Bürger sichern helfen.

Die Kassation wird als eine *Methode der Leitung der Rechtsprechung* gezielt genutzt, um unter Beachtung der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung auf die Schwerpunkte der Rechtsprechung zu orientieren. Dabei besteht ihre Spezifik darin, daß sie diese Aufgabe in der Form der Rechtsprechung mit all ihrer Verbindlichkeit und Konsequenz erfüllt.

Die beiden grundlegenden Aufgaben der Kassation stehen in einem dialektischen Zusammenhang. Ein Nebeneinander beider Aufgaben würde zu einer fehlerhaften Orientierung führen und den zielgerichteten Einsatz der Kassation behindern. Damit erfüllt die Kassation auch die von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellte Aufgabe, die Gesetzlichkeit im großen wie im kleinen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit der Werktätigen zu garantieren.^{1,2}

1 K. Cohn/H. Blöcker, „Zur Eingabenbearbeitung und Kassation am Obersten Gericht“, ⁴in*: Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 323.

2 Vgl. E. Honecker, Bericht' des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; vgl. auch IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.